

## Solarpaket 1

**Das Solarpaket 1 ist eine Erweiterung zum EEG und trat zum 16.05.2024 in Kraft. Darin wurden neue Regelungen zur Förderung und Entbürokratisierung von erneuerbaren Energien getroffen, insbesondere für Photovoltaik (PV) Anlagen.**

### 1. Balkonkraftwerke

Bereits zum 1. April wurde die Anmeldung von Balkonkraftwerken vereinfacht. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt. Es ist nur noch eine Anmeldung mit wenigen Angaben beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nötig. Alte Zähler können vorübergehend weitergenutzt werden, auch wenn diese rückwärtsdrehen. Um den Austausch der Zähler kümmert sich der Netzbetreiber. Die maximal mögliche Leistung wurde von 600 auf 800 W erhöht. Außerdem ist eine Überarbeitung der VDE-Norm zu einer Vereinheitlichung der Stecker geplant.

### 2. Mehrfamilienhäuser

Bisher konnten Mehrfamilienhäuser bereits über das sogenannte Mieterstromkonzept mit PV-Strom versorgt werden. Dabei installiert der Betreiber PV-Anlagen auf dem Dach des Mehrfamilienhauses. Der Betreiber wird damit zum Energieversorger. Er ist außerdem zur Reststromlieferung verpflichtet und schließt dafür einen Vertrag mit einem Stromlieferanten ab. Die Bewohner des Hauses können dabei frei zwischen dem PV-Strom oder anderen Anbietern wählen. Der PV-Strom darf außerdem max. 90 % des Grundversorgertarifs betragen.

### Änderungen beim Mieterstrom

Der Mieterstromzuschlag kann ab sofort auch für Nichtwohngebäude, z.B. gewerbliche Gebäude oder Nebengebäude (wie Garagen), in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der Strom auf dem Weg zu den Kunden nicht durch das öffentliche Netz durchgeleitet wird. Durch eine Vereinfachung bei der Anlagenzusammenfassung werden technische Anforderungen für Quartiere



Quelle: LEA

erleichtert. Es werden nur noch Anlagen zusammengefasst, die auch technisch eine Anlage darstellen.

### Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Neben dem Mieterstrommodell wurde mit dem Solarpaket 1 nun eine neue Form der gemeinschaftlichen PV-Nutzung eingeführt. Dabei zählt der Anlagenbetreiber nicht mehr als Energieversorger, somit entfällt die Verpflichtung zur Reststromlieferung. Die Verbraucher können ihren Zusatzversorger also frei wählen. Für die Erzeugung darf nur das Gebäude selbst sowie Nebenanlagen verwendet werden. Der erzeugte Strom wird gemessen und mittels eines zuvor festgelegten Teilungsschlüssels (statisch oder dynamisch) zwischen den Teilnehmenden verteilt. Die Teilnahme an der PV-Versorgung ist freiwillig. Der Reststrom wird eingespeist und vergütet. Ein Vergleich zum Mieterstromkonzept ist in Tabelle 1 dargestellt.



# Solarpaket 1

Tabelle 1: Vergleich zwischen Mieterstrom und Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung.

	Mieterstrom	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Förderung	Mieterstromzuschlag und Einspeisevergütung	Nur Einspeisevergütung
Stromlieferung	Anlagenbetreiber liefern vollständiges Stromprodukt (Solarstrom und Reststrom)	Lieferung Solarstrom durch Anlagenbetreiber, Nutzer wählen individuell Reststromanbieter
Konditionen	Freiwillige Teilnahme, Strompreis max. 90 % des Grundversorgertarifs	Freiwillige Teilnahme, SmartMeter/IMSys für jede Abrechnungseinheit notwendig
Einschränkungen des Umfangs	Zusammenfassung mehrere Gebäude möglich	nur über einen Netzverknüpfungspunkt

### 3. Repowering

Zukünftig dürfen alte Module einer bereits bestehenden Dachanlage durch effizientere ersetzt werden. Dabei bleibt der bestehende EEG-Fördersatz erhalten. Erhöht sich durch das Repowering die Leistung der bestehenden Anlage, wird die zusätzliche Leistung gemäß der aktuellen Regelung für Neuanlagen vergütet. Das Repowering gilt für Freiflächen-PV bereits seit 2022. Für Dachanlagen durften bisher lediglich defekte Module ersetzt werden.

### 4. Post-EEG Anlagen

Betreiber ausgeförderter PV-Anlagen erhalten zunächst bis 2032 automatisch weiter eine - jedoch verringerte, an den Marktwert angepasste - Vergütung des eingespeisten Stroms. Eine Umstellung auf Eigenverbrauch ist möglich. Hierfür ist die Beauftragung eines Elektrikers Pflicht.

### 5. Vereinfachter Netzanschluss

Für Anlagen bis 30 kW (zuvor 10,8 kW) gilt ein vereinfachtes Netzanschlussverfahren mit vereinfachter Anmeldung beim Marktstammdatenregister und dem Netzbetreiber. Zudem gilt eine verkürzte Frist von vier Wochen zum Zähleraustausch durch den Netzbetreiber.

Außerdem wurde ein Wegenutzungsrecht für die Verlegung von Leitungen auf öffentlichen Grundstücken eingeführt.

### 6. Großanlagen

Durch die Anhebung der Einspeisevergütung für Anlagen größer als 40 kWp ist es nicht mehr nötig, die Anlagengröße auf diese Leistung zu begrenzen. Auch für Großanlagen gibt es Vereinfachungen bei der Zertifizierung und der Ausschreibungspflicht. So sind z.B. Dachanlagen über 100 kWp nicht mehr direktvermarktungspflichtig. Sprechen Sie uns für detaillierte Informationen gerne an!

### 7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Solarenergie und PV-Anlagen finden Sie beispielsweise auf unserer Website [www.lea-lb.de/solarenergie](http://www.lea-lb.de/solarenergie)



Stand: Juni 2024